



**RICHTER UND
STAATSANWALT
IN NRW**

3

14. Jahrgang · Juni 1993

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen

Sucht hat immer eine Geschichte

Drogensucht
Drogen-Alltag
PRO UND KONTRA

Kreuzzug?

Freigabe von
harten Drogen?

Gefängnisse sind absurd
Abrechnung mit dem System von Strafe und Vergeltung

ALLES WAS RECHT IST

Handwerker parkt falsch / Arzt kollidiert mit Streifenwagen

... alles im Namen des Volkes

Balanceakt

Bagatelle oder Straftat?

Vorschläge zur „Entkriminalisierung“ sogenannter Verkehrssünder

**Strafverfolgung/Strafvollstreckung
– Zwang oder Willkür? –**

Inhalt:

Kommentar	Seite 2
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Ergebnisse der HPR-Wahl	3
Pensenschlüssel	4
Deutschland als Schlußlicht	4
Richterräte-Tagung	5
Ausdehnung des Opportunitätsprinzips	6
Drogenpolitik am Ende?	7
Absehen von Strafvollstreckung	8
Leserbrief	9
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	9
Aus der Sozialgerichtsbarkeit	10
Spionageprozesse – Sinn oder Unsinn?	10
Es ist nichts Nachteiliges bekannt geworden	11
Beitrittserklärung	12
Umfang der Pflichtverteidigung	12

ROBEN
SEIT 1880
W. Eggert
Mundsbürger Damm 4
Postfach 763208
22071 Hamburg
Tel. (040) 2201887
Fax (040) 2273422
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.



Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA); Roswitha Müller-Piepenkötter (RinOLG); Elke Radtke (RinLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG); Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Postfach 105153, 40042 Düsseldorf, Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0, Telefax (0211) 7357223, Anzeigentarif Nr. 10 vom 1. Oktober 1992

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 21,- DM.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr. 70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 40476 Düsseldorf.

Drogenpolitik und Opportunität

von H.-A. Hüsken, Landesdrogenbeauftragter

Der Gesetzgeber hat im Herbst 1992 nach einem Entwurf der Bundesländer mit der neuen Vorschrift des § 31 a BtmG die Voraussetzung geschaffen, Maßnahmen der Strafvollstreckungsbehörden bei Konsumverhaltensweisen zurückzunehmen. Er hat dabei keine direkte Verknüpfung mit begünstigenden Voraussetzungen aus dem beratend-therapeutischen Bereich hergestellt.

Der Bundesgesundheitsminister hat am 27. April 1993 für die Bundesregierung gegenüber dem Bundestag auf dessen Drängen hin seine Bereitschaft bekundet, bei der Ratifizierung des neuen Suchtstoffübereinkommens von 1988 folgende Erklärung abzugeben: „Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland können die in Art. 3 Abs. 2 genannten Grundzüge der Rechtsordnung einem Wandel unterliegen“. Mit der Annahme dieses Artikels verpflichten sich die Staaten „vorbehaltlich ihrer Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge ihrer Rechtsordnung Konsumverhaltensweisen entgegen dem Abkommen 1971 als ‚criminal offence‘ zu umschreiben.“

Die Bundesregierung hat sich höchst widerwillig zu dieser Erklärung bereitgefunden, da Absatz 4 desselben Artikels vorsehe, daß neben bzw. anstelle der Bestrafung Maßnahmen der Beratung und Therapie vorgesehen werden könnten.

Für die Bundesländer, die im Juni 1993 ihren Vorbehalt gegenüber der Verpflichtung zur harten Linie der Repression bei Konsumverhaltensweisen im Bundesrat zu Protokoll gegeben haben, steht im Mittelpunkt ihrer drogenpolitischen Reformbemühungen die Maxime „Drogenabhängigkeit ist Krankheit“. Diese Maxime muß die Ausgestaltung der Repression im Konsumentenbereich grundlegend verändern. Justiz beobachtet und bewertet punktuell ein Verhalten. Die für die Behandlung von Krankheiten zuständige Medizin sieht demgegenüber den Krankheitsverlauf auf organischer Ebene; für sie hat Abhängigkeit Prozeßcharakter, auch ihre Beendigung.

- Die durch Mißbrauch reduzierte oder eingestellte Eigenproduktion von Morphinen kann reversibel sein, muß es aber nicht.
- Die Funktionsfähigkeit der Rezeptoren für körpereigene Morphine ist nicht in jedem Fall regenerierbar.
- Genetische Einflüsse früherer Krankheiten sind zu beachten.
- Krankheiten können auf organischer Ebene auswachsen.
- Dabei sind psychosoziale Faktoren mitentscheidend.
- Rehabilitation bzw. Selbstbefreiung von der Sucht können auch nur in gestufter prozeßhafter Form erfolgen.

Für die Länder sind diese Erkenntnisse seit 1990 handlungsleitend. Sie drängen auf ein drogenspezifisches Opportunitätsprinzip. Sie wollen aus generalpräventiven Gründen die Strafandrohung nicht missen, diese aber bei den „Durchfällen“, den Kranken zurücknehmen. Realistische Drogenpolitik benötigt den durchgehaltenen Spagat zwischen Strafandrohung und Strafverschonung.

Der Grad der Strafverschonung ist abhängig auch vom Ausbau gestufter Hilfen in der Prävention, Behandlung und Rehabilitation. Es bedarf dazu keiner weiteren Modelle — allerdings des politischen Willens zur Umsetzung der Projekte in der Fläche.

Um opportun auf Kranke strafverfahrensrechtlich reagieren zu können, brauchen wir eine flexible novellierbare Auslegung des neuen § 31 a BtmG. Die Überleitung von Konsumverhaltensweisen in das Ordnungswidrigkeitenrecht böte eine gute Voraussetzung für einen optimalen Grad der Praktikabilität dieser Politik bereits auf der Ebene der Polizei. Diese Überleitung läßt die drogenpolitisch notwendige Opportunität zu. Sie aktualisiert die o. g. Möglichkeit des Wandels der Grundzüge der deutschen Rechtsordnung. Bei aller Allgemeinheit der Erklärung zeigt gerade der lange Widerstand des Bundesinnenministers gegen diesen Quasivorbehalt doch, daß die Erklärung bereits rechtlichen Gehalt beinhaltet.

Die Länder wollten mit dem § 31 a auch Ressourcen bei den Justizbehörden freisetzen zur Verlagerung des Schwerpunkts der Repression auf die Händlerebene direkt. Gleichzeitig zum § 31 a wurde das Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität geschaffen.

Die Praxis bei den Justizbehörden, die das tägliche Elend der Drogenkranken sieht, sollte die betroffenen Ressorts der Landesregierung zur mutigen Ausgestaltung der Reformpolitik drängen.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Großer Erfolg für die Liste des DRB

Die am 18. Mai 1993 abgeschlossene Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte hat einen überragenden Erfolg für die Vertreter des Deutschen Richterbundes gebracht: Sieben von elf Sitzen im neuen Personalrat werden von den Kandidaten der Liste des DRB eingenommen. Der Rat wird komplettiert durch drei Kandidaten der Freien Liste Köln und einen Kandidaten der Freien Liste Hamm. Die ÖTV konnte keinen Listenplatz erreichen. Die Freie Liste Düsseldorf hatte den Start versäumt aufgrund verspäteter Listeneinreichung. Es bleibt zu hoffen, daß das Gremium es versteht, sich in den rauen Zeiten nicht den Wind aus den Segeln nehmen und vom Justizministerium als gleichberechtigter Partner im Interesse aller Bediensteter behandeln zu lassen.

Jetzt will es keiner gewesen sein

„Ich komme mir vor wie bei meinen Angeklagten: Alle erklären sich für unschuldig.“ Dieser Spruch eines langjährigen Strafrichters prägte die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes vom 20. April und 11. Mai 1993 in Hamm. Denn inzwischen haben die Justizminister aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz er-

klärt, daß sie die Belastung von 570 C-Sachen pro Amtsrichter als zu hoch einschätzen. Sie wollen ihren Amtsrichtern Marscherleichterung verschaffen. Sie stehen damit im Gegensatz zu JM Dr. Krumsiek, der zwar mit einer Vorgabe von 530 bis 540 Verfahren in die Februarsitzung der Jumiko gegangen war, sich aber an die beschlossene Bundespensenzahl 570 aus Einheitsgründen halten will. (Obwohl auch in den fünf neuen Ländern inzwischen diese Zahl für nicht realistisch angesehen wird.) Man fragt sich wirklich, wer dann noch für den Februarbeschluß verantwortlich gewesen war. Oder gilt der alte Adenauer-Ausspruch, daß man von Tag zu Tag klüger werde? Die Ergebnisse der Jumiko-Sitzung von Ende Mai 1993 werden es zeigen. Der Deutsche Richterbund hat dem Justizministerium NW seine Vorstellungen zu den dort zur Diskussion stehenden Belastungen zukommen lassen. Die Ungereimtheiten des mit heißer Nadel gestrickten Rechtspflegeentlastungsgesetzes werden immer deutlicher. Der Coup des Gesetzgebers mit der Einführung der Strafprozeßrechtsänderungen in die laufenden Lesungen des Entwurfs kann nicht stillschweigend hingenommen werden. Die hier auftre-

Große Mehrheit für den Richterbund

Die Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte wurde mit vier Listen bestritten. Nach dem amtlichen Endergebnis des Wahlvorstandes verteilen sich die insgesamt abgegebenen Stimmen auf die einzelnen Listen und ergeben entsprechend folgende Sitze:

Liste	Stimmen	Sitz(e)
Richterbund	415	7
davon		
aus dem Bezirk Düsseldorf	195	
aus dem Bezirk Hamm	207	
aus dem Bezirk Köln	10	
von der bes. Landesliste	3	
Hamm	95	1
Köln	198	3
ÖTV	54	0

Der HPR setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

1. Joachim Semper	OSTA	StA HA	(DRB)
2. Gerd Unterberg	StA	StA DU	(DRB)
3. Joh. Heinrich Schaefer	OSTA	StA K	
4. Jost Schmiedeskamp	OSTA	StA BI	(DRB)
5. Wilhelm Kassenböhrer	OSTA	StA E	(DRB)
6. Barbara Gassmann-Alef	OSTA'in	StA BN	
7. Petra Berger-Zehnpfund	StA'in	StA BO	
8. Bettina Schmid-Aretz	OSTA'in	StA D	(DRB)
9. Ludger Thiemann	StA	StA MS	(DRB)
10. Axel Vedder	OSTA	StA AC	
11. Hildegard Fegers-Wadenpohl	StA'in	StA KR	(DRB)

RiStA wünscht allen Gewählten eine erfolgreiche Arbeit im Interesse aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte!

tenden Veränderungen der Gerichtslandschaft führen zu tiefgreifenden Einschnitten in das Anklageverhalten der Staatsanwaltschaften. Die Ministerien und die Personal- und Richterräte sind gefordert, die Probleme nicht mit leichter Hand glattzubügeln, z. B. mit der angekündigten Neufassung der OrgSTA, neuen RiStBV, oder mit Anweisungen als AV des JM. Opfer- und Bürgerschutz auf der einen Seite und die Wahrung der Interessen der Justizbediensteten auf der anderen Seite erfordern vor weiteren schnellen Schritten eingehende Analysen. Das „Miteinander“ ist gefragt, auch im Hinblick auf die anstehenden Veränderungen im Personalstellenkegel zum 1. Januar 1994 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Weitere Tagesordnungspunkte

Auf Ungereimtheiten und Mehrarbeit für Staatsanwaltschaften und Gericht wies Rahmer beim Gewinnaufspürungs-Gesetz hin. Die kurzen Fristen dieses Gesetzes wird insbesondere der Eildienst an Feiertagen und Wochenenden zu spüren bekommen. Ärger hervorgerufen hat eine im Handelsblatt veröffentlichte Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins. Er hat sich über den fehlenden Arbeitseinsatz von Registerrichtern geäußert und die Privatisierung vorgeschlagen. Der Deutsche Richterbund Bonn wird mit dem DAV ein Gespräch suchen, um gegen die unqualifizierten Vorwürfe zu protestieren.

Mitbestimmung in Familiensachen zurückgewiesen

Der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit hatte vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage gegen den Justizminister NW wegen fehlender Mitbestimmung des Haupttrichterrates bei der zum 1. 1. 1990 im Lande NW erfolgten Einführung des Bundespensenschlüssels in Familiensachen (600er-Schlüssel, vgl. RiStA 5/1989) am Amtsgericht erhoben.

Am 13. Mai 1993 war in der Sache Termin. Die Klage ist abgewiesen worden. Der Kernsatz der kurzen mündlichen Begründung lautete: „Der Pensenschlüssel schlage sich nicht auf das Dezernat des einzelnen Richters nieder“. Offenbar ist das Verwaltungsgericht der Argumentation des JM gefolgt, die Personalbedarfsberechnung sei weder darauf angelegt noch geeignet, die zumutbare Arbeitsleistung des einzelnen Richters oder eines Spruchkörpers im Sinne von § 72 Abs. 3 Nr. 5 LPVG i.V.m. § 14 LRiG zu bestimmen. Die schriftliche Urteilsbegründung bleibt abzuwarten.

Pensenschlüssel

Das Justizministerium NW hat DAG Burkhard Treese sowohl in seiner Eigenschaft als Landesvorsitzenden des DRB als auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes NW mit Schreiben von Anfang April 1993 von der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnungen in der Zeit vom 24. bis 26. 5. 1993 in Wiesbaden in Kenntnis gesetzt und eine Stellungnahme anheimgestellt.

Die hierauf erarbeitete und dem Justizministerium abgegebene Stellungnahme des Landesverbandes, die an die Stellungnahme des Hauptrichterrates anknüpft, lautet — auszugsweise und in Stichworten wiedergegeben — wie folgt:

a) Familiensachen vor dem Oberlandesgericht:

Bewertung nach Eingangszahlen. Denkbare Ausgangswert: 58 Verfahren.

b) Familiensachen vor dem Amtsgericht:

Zählung nach Eingängen mit der ungemangelten Zahl von 240 F-Sachen pro Jahr.

c) Betreuungsverfahren:

Zählung nach Eingängen, wobei Überprüfungsvorgänge und Neueingänge gezählt werden müssen (Hauptrichterrat: 250 Eingänge denkbare Jahrespensum)

d) Vormundschaften, Pfllegschaften für Minderjährige usw.:

Jahreszahl von 500 wünschenswert bei Neuansuchen entsprechend der Zahl in Unterbringungsverfahren. Bei Verfahren nach § 1666 BGB jedoch nur 250 Verfahren pro Jahr.

e) Verfahren nach §§ 43 ff WEG:

Zählung nach Eingängen entsprechend dem Pensenschlüssel von 1973; NRW: 150 Verfahren pro Jahr. Beschwerdeverfahren in WEG-Sachen bei den Landgerichten mit niedrigerer Bewertungszahl.

f) Streitwertgrenzenänderung im Zivilprozeß:

Da auch andere Bundesländer die Zahl von 570 C-Sachen nicht übernehmen, sollte unbedingt erreicht werden, daß die neugefundene Zahl in der Bandbreite zwischen 520 und 540 Verfahren pro Jahr liegt (Hauptrichterrat: Zahl von 470 C-Sachen angemessen)

g) Änderung der Rechtsmittelsummen im Zivilprozeß:

Der Schlüssel des Oberlandesgerichts für die übergelassenen Sachen rechtfertigt es, weiterhin für Berufungen am Landgericht mit der Meßzahl 125 zu arbeiten.

h) Anträge auf Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung:

Die Erfahrungen über die probeweise eingeführte Bewertungszahl sollten abgewartet werden.

i) Getrennte Bewertung von nicht aus Straßenverkehr herrührenden Ordnungswidrigkeiten:

keine getrennte Bewertung.

j) Bewertung der Landwirtschaftssachen:

Die alte Zahl von 350 Sachen ist beizubehalten. Hierbei sind die höferechtlichen Überprüfungsverfahren eingeschlossen.

k) Überprüfung des Verhältnisses der Bewertungszahlen in Strafsachen:

1.) In landgerichtlichen Strafsachen Unterscheidung zwischen Schwurgerichtsverfahren und sonstigen erstinstanzlichen Sachen. Für Schwurgerichtsverfahren: Meßzahl 12 und für sonstige Verfahren keinesfalls mehr als 25. Gesonderte Zählung von Umfangssachen, und zwar nach tatsächlichem Einsatz ab dem 6. Verhandlungstag.

2.) In Wirtschaftsstrafsachen. Zählung wie bisher nach tatsächlichem Einsatz ab dem 6. Verhandlungstag.

3.) Bei Berufungen bei der kleinen Strafkammer getrennte Zählweise, und zwar für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters Meßzahl 195, für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts Meßzahl 100 und bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts Meßzahl 50 Verfahren pro Jahr.

4.) Für die kleine Jugendkammer Beibehaltung der bisherigen Zahl von 160.

5.) Bei der großen Jugendstrafkammer getrennte Zählung der Schwurgerichtssachen mit 12, der erstinstanzlichen Verfahren mit 25 und der zweitinstanzlichen Verfahren mit 65. In Umfangsverfahren Zählung nach tatsächlichem Ein-

satz ab dem 6. Verhandlungstag.

6.) Die kleine Vollstreckungskammer kann mit 600 Verfahren belastet werden.

Für die große Vollstreckungskammer in ihrer jetzigen Aufgabenstellung jedoch statt bisheriger 300 Verfahren nur noch 200 Verfahren im Jahr.

7.) Strafbefehlsverfahren. Die Erweiterung aufgrund des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege macht eine Absenkung der bisherigen Meßzahl in der Bandbreite zwischen 2500 und 3000 Verfahren pro Jahr erforderlich. Alternativ ist an eine gesonderte Zählung der Strafbefehlsverfahren mit Freiheitsstrafe auf Bewährung mit der Meßzahl von 1200 zu denken.

8.) Strafrichter beim Amtsgericht nicht mehr als 400 Ds-Verfahren pro Jahr.

9.) Die Schöffengerichtsverfahren sollten nicht mehr als 120 pro Jahr betragen.

10.) Erweitertes Schöffengericht 60 Verfahren pro Jahr und Zählung ab 6. Verhandlungstag nach dem tatsächlichen Einsatz.

11.) Verfahren vor dem Einzelrichter in Jugendsachen. Wie bisher Zählung mit 450 Sachen.

12.) Verfahren vor dem Jugendschöffengericht. Die Zahl von 160 kann erhalten bleiben.

13.) In Haftsachen wegen vermehrter Arbeit durch das Gewinnaufspürgericht und wegen der Zunahme von Abschiebeverfahren Begrenzung der Meßzahl auf 500.

14.) Die Eildienste haben z. B. mit Rücksicht auf das neue Betreuungsgesetz und das Gewinnaufspürgericht neues Gewicht bekommen, so daß den Amtsgerichten pauschale Zuschläge gewährt werden müssen, und zwar bei den Amtsgerichten bis 10 Richtern: 0,5, bei den Amtsgerichten bis 40 Richtern: 1, und bei den Amtsgerichten ab 40 Richtern: 1,5 Pensens.

Deutschland ist Schlußlicht

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zu § 218 StGB ist ein Kompromiß: die alte Regelung im Osten Deutschlands wird eingeschränkt, das bisherige restriktive Westrecht wird gelockert. Ist so der Stein der Weisen gefunden? Die Vertreter beider Lager schreien auf und sind betroffen aufgrund des „Zuwenig“ oder des „Zuviel“.

Das Gericht hat es sich bestimmt nicht leicht gemacht, aber helfen Kompromisse? Sind Gerichte verpflichtet, das Bestehende zu bewahren, wenn der Gesetzgeber fortschrittlich sein will? Hinderte wirklich das Grundgesetz an einem Aufbruch zu neuen Ufern? Als das Grundgesetz 1949 in Kraft gesetzt

wurde, war es progressiv und liberal. Man nannte es in einem Atemzug mit den Errungenschaften der Französischen Revolution und der Magna Charta. Inzwischen macht sich immer mehr der Eindruck breit, daß dieses Gesetz vom Jahre 1949 als Bollwerk verstanden wird, an dem für alle Zeiten festzuhalten sei. Von daher treten ja auch die Mitglieder der Kommission à la Chiemesee für ein neues Grundgesetz für das neue Deutschland auf der Stelle und tun sich so sehr schwer.

Der röm.-kath. Kirche wird vorgeworfen, daß sie mit ihren Enzykliken den Anschluß an die Jetztzeit längst verloren habe. Bei der Entscheidung des BVerfG muß man ebenfalls fragen,

inwieweit sie im europäischen Kontext steht. Denn die Grenzen sind zumindest seit dem 1. Januar 1993 offen(er). Gesetze sollten also so beschaffen sein, daß sie auch im Nachbarbereich akzeptabel erscheinen. Danach ist aber ins Auge springend, daß selbst Italien ein fortschrittlicheres Abtreibungsrecht hat und Deutschland mit der Regelung des BVerfG in Europa Schlußlicht ist. Die Republikflucht aus der ehemaligen DDR könnte sich fortsetzen über die jetzigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus, wenn der Staat

vom Bürger nicht mehr akzeptiert wird und wenn bessere Lebensbedingungen schon in nur wenigen Kilometern Entfernung winken. Der BVerfG-Senat bekommt Schelte auch deshalb, weil er aufgrund seiner politischen Zusammensetzung wohl nicht anders habe entscheiden können. Über seinen Schatten gesprungen ist er wahrlich nicht. Zum Abbau von Staats- und Politikverdrossenheit hat er mit dieser Entscheidung nicht gerade beigetragen.

RAG Wolfgang Fey, Düsseldorf

Richterräte-Tagung in Witten

Die diesjährige Richterrätetagung am 17. Mai 1993, an der rund 90 Kollegen und Kolleginnen der örtlichen Richterräte, der Bezirksrichterräte, des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Präsidialrates teilnahmen, war durch eine umfangreiche Tagesordnung gekennzeichnet. Die Themenauswahl beruhte auf Vorschlägen der Teilnehmer. Dank der zügigen Sitzungsführung von DAG Burkhard Treese konnten alle einschlägigen Probleme im Gremium ausgetauscht, aber auch die eine oder andere Lösung erarbeitet werden.

Angefangen wurde mit dem richterlichen Arbeitsplatz (Parken, Zugang zum Gebäude, Mobiliar). Wie verhält es sich mit dem eigenen Dienstzimmer? Und wie funktioniert bei gemeinsamen Anlässen die Zusammenarbeit mit den Personalräten (§ 20 LRiG)? Zum Einsatz von PC's am richterlichen Arbeitsplatz macht sich gegenwärtig Resignation breit. Benötigte PC's werden nicht zur Verfügung gestellt und es fehlt auch an der gebotenen Unterweisung. In diesem Zusammenhang hat sich als nicht günstig erwiesen, daß infolge der Verlagerung der Zuständigkeiten in ADV-Fragen vom JM auf die Mittelbehörde (OLG Düsseldorf) nur der dortige Bezirksrichterrat tätig werden kann. Deshalb wird dieser seinerseits auch den Hauptrichterrat einschalten und eine gemeinsame Gangart erarbeiten.

Ein die richterliche Arbeit stark und zunehmend tangierendes Problem ist die Personalsituation im B- und K-Dienst. Angedrohte Protokollführer werden nicht gestellt, statt dessen wird auf die Benutzung von Diktiergeräten verwiesen. Auch gibt es in der kanzenmäßigen Abwicklung immer mehr Verzögerungen. Die zunehmende Automatisierung nimmt den Mitarbeiterinnen im B- und K-Dienst die Motivation. Da die Justiz nicht wettbewerbsfähig ist, wandern tüchtige Kräfte ab. Auf Unverständnis stieß deshalb die Absicht des Finanzministers, daß auch noch Stellen im B- und K-Dienst haushaltsmäßig

langfristig abgebaut werden sollen. Das Gremium einigte sich mit Rücksicht hierauf auf eine Resolution, die die zuständigen Stellen auf die sich in diesem Bereich abzeichnenden drängenden Gefahren für den Justizablauf hinweist.

Teilnehmer der Versammlung berichteten in diesem Zusammenhang von „Pressalien“ der Verwaltung, insbesondere gegenüber jüngeren Kollegen, bei dem Einsatz von Diktiergeräten. Es bestand deshalb und gerade weil es manchen Termin gibt, zu dem die Hinzuziehung eines Protokollführers unverzichtbar erscheint, Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es — wie kürzlich die Antwort des JM auf die Landtagsanfrage eines Abgeordneten lautete — ausschließlich Frage der Unabhängigkeit des Richters ist, zu entscheiden, ob und inwieweit bei der Protokollierung Diktiergeräte eingesetzt werden.

Probleme gibt es zunehmend beim Eildienst. Z. B. sollen Hafttrichter ihren Dienst im Polizeipräsidium versehen, wobei hierauf abzielende Anweisungen von Präsidenten unterschiedlich (Arbeitsplatzzuweisung, Nebenstelleneröffnung) begründet werden. Auslöser ist die Weigerung der Polizei, noch nach Ablieferung des Vorzuführenden bei der Justiz anwesend zu sein, und der Mangel an ihrer Stelle zur Verfügung stehender Wachtmeister. Die Fragen sind weitgehend durch den Erlaß des JM vom 12. 4. 1977 und den Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem JM vom 2. 7. 1986 geregelt. Die Polizei muß anwesend sein, bis der Haftbefehl verkündet ist. Die Arbeitsplatzverlagerung unterliegt der Mitbestimmung. So ist auch die diesbezügliche Anweisung eines Landgerichtspräsidenten im Wege der Dienstaufsicht von einem Oberlandesgerichtspräsidenten aufgehoben worden. Gefragt wurde auch, ob der Abtransport des Verhafteten in die JVA von deren Fahrdienst oder — was zutreffend erscheint — der Polizei als Vollzugsgehilfen der StA durchgeführt werden muß.

Neue Postleitzahlen

Der Deutsche Richterbund bittet alle Kolleginnen und Kollegen um Rücksendung des „Beitrittsformulars“ von der letzten Seite an die jeweilige Bezirksgruppe. Durch Angabe der neuen PLZ — dem Hauptanliegen dieser Aktion — wird die Verwaltung des Mitgliederbestandes erheblich vereinfacht. Denn die Umstellung kostet Zeit und Geld.

Vielleicht ist aber das Formular auch für Nichtmitglieder Anlaß, den Beitritt zum Deutschen Richterbund zu erklären!

Die Coupons können auch — ausreichend frankiert — an die Geschäftsstelle des DRB in Hamm, Martin-Luther-Straße 11, gesandt werden. Dabei ist dann die neue PLZ 59065 zu beachten.

Diskutiert wurden die Möglichkeiten, Fehlinformationen des JM in der Presse entgegenzutreten, wie auch die Frage, ob der Richterrat im Notfall an die Presse herantreten kann. (Auslösendes Stichwort: Dienstzimmer wurden nach erfolglosen Beanstandungen unter Einschaltung der Presse selbst renoviert.) Bei Beachtung der Friedenspflicht kann nur der offizielle Justiz-Pressesprecher die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit leisten. Zu fordern aber auch wahrzunehmen, ist allerdings ein Rederecht der Richtervertretungen bei offiziellen Anlässen. Im übrigen sollte, um Angriffe zu vermeiden, die einschlägige Öffentlichkeitsarbeit den Verbänden (Richterbund, ÖTV) vorbehalten bleiben.

Es wurde Anlaß gesehen, eine Stärkung der gesetzlichen Rechte des Präsidialrates zu überdenken, der auf keinen Fall zur „Akklamationsmaschine“ verkümmern darf. Er hat anders als der Hauptpersonalrat nur das Recht auf

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F. W. Jule Asmann
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid
☎ (0 23 51) 2 24 92

Anhörung. Zudem wird er bei Versetzungen nicht angehört.

Nach den neuen Aufgabenzuweisungen und der Umstrukturierung durch das sog. Entlastungsgesetz könnte auch die Zeit für eine **Änderung des Beurteilungs- und Beförderungswesens** gekommen sein. Die Amtsgerichte werden aufgestockt und erhalten zusätzliche Beförderungsstellen. Soll hier zum Nachteil erprobter, nicht mehr auf Beförderungsstellen unterzubringender Landrichter das Beförderungsprivileg der Amtsrichter (Beförderung ohne Erprobung) weitergelten? Paßt für die hier aufkommenen Fragen noch das Schema der BeurteilungsAV vom 20. 1. 1972, wonach ansonsten der beim OLG erfolgreich Erprobte wie auch der bessere Formaljurist den Vortritt hat? Bei der Entscheidung dieser sensiblen Fragen ist Solidarität unter den Richtern der verschiedenen Gerichtszweige oberstes Gebot!

Aus nicht anderem Blickwinkel darf die Frage beantwortet werden, wie sich das **Schicksal der Rückkehrer aus Brandenburg** gestalten soll. R1-Richter und bereits ernannte R2-Richter behalten die Möglichkeit, sich, sofern vorhanden, auf hiesige Planstellen rückversetzen zu lassen (sog. einfache Rückfahrkarte). Aber auch eine Beförderung von z. B. R1 zu R2 per Rückversetzung (sog. Rückfahrkarte de luxe) soll nach einer Absprache der Staatssekretäre Dr. Röwer und Dr. Faupel von Juli 1992 nicht ausgeschlossen sein. Der Betroffene muß sich allerdings an dem hiesigen Ausschreibungsverfahren beteiligen, wobei das Engagement im Osten angemessene Berücksichtigung findet. Wie ein Schreiben des JM vom 24. 3. 1993 an den HRR ergibt, soll die Beförderung, nachdem die Beurteilung durch an hiesige Maßstäbe gewöhnte westliche Beurteiler erfolgt, auch ohne Erprobung im hiesigen Sinne möglich sein. Doch unterliegen dortige Beurteilung und ausgeübte Tätigkeit einer Plausibilitätskontrolle. Wegen des weiteren in unseren Partnerländern bestehenden dringenden Bedarfs werden **künftige Abordnungen** nach dort befürwortend gesehen. Bewährt hat sich auch eine „Staffette“ des AG Wuppertal, bei der Familien- und Zivilrichter mit Rechtspflegern (8 Köpfe) im Turnus von 6 Wochen Dienst in Königswusterhausen versehen und während dieser Zeit hier von Kollegen vertreten werden.

Eine Menge Probleme wurden im Zusammenhang mit der **Realisierung des Betreuungs- und des Entlastungsgesetzes** angesprochen. Sie wurden und werden aber in RiStA gesondert abgehandelt. Wichtig erscheint indes noch der Hinweis, daß die **sich aufgrund der neuen Belastungen des AG ergebenden Pensen** offenbar bisweilen nicht richtig gezählt werden.

Ausdehnung des Opportunitätsprinzips im Verkehrsstrafrecht?

Das Legalitätsprinzip im Strafrecht (§ 152 Abs. 2 StPO) wird in der rechtspolitischen Diskussion für immer mehr Bereiche in Frage gestellt. Es bedeutet Verfolgungszwang gegen **jeden** Verdächtigen und stellt sich somit als Aktualisierung des Willkürverbotes dar. Demgegenüber ist das Ordnungswidrigkeitenrecht von dem Opportunitätsgrundsatz (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG) beherrscht, nachdem die Ahndung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt. Besonders für das Verkehrsstrafrecht sind Überlegungen bekannt geworden, die darauf hinzielen, das Legalitätsprinzip weiter einzuschränken. Straftatbestände, die im Kern einen Verstoß gegen Anordnungen der Verwaltung oder den Erlaubnismangel der Verwaltung zum Gegenstand haben, sollen in Ordnungswidrigkeitstatbestände umfunktioniert werden. In der Deutschen Richterzeitung (DRiZ 1993 S. 211) wird hierzu über eine Kommission aus Niedersachsen berichtet, die u. a. im Verkehrsstrafrecht weitgehende „Entkriminalisierungen“ vorschlägt.

Vorschläge zur „Entkriminalisierung“ im Verkehrsstrafrecht waren auch Gegenstand eines Symposiums, das im letzten Jahr von einem Autofahrerverband veranstaltet wurde. Auch der Deutsche Anwaltverein diskutiert seit längerem über Umwandlungen von Straftatbeständen in Ordnungswidrigkeitstatbestände. Der das deutsche Strafverfahrensrecht beherrschende Legalitätsgrundsatz wird damit grundsätzlich in Frage gestellt oder zumindest in weiten Bereichen weiter eingeschränkt, wenn man diesen Vorschlägen folgen will. Dahinter stecken offenbar Überlegungen oder Hoffnungen, daß mit dem Opportunitätsgrundsatz den Verfolgungsorganen (auch der Verwaltung sowie der Verteidigung) mehr Gestaltungsmöglichkeiten bleiben.

Wir Richter und Staatsanwälte fragen in dieser Situation, was mit solchen Reformen erreicht werden soll. Sollen sie mehr Gerechtigkeit bringen, dann sollte das Legalitätsprinzip nicht weiter eingeschränkt werden. Das Ob und Wie der Unrechtsverfolgung sollte gerade auch im Bereich des Verkehrsrechts für alle gleich sein.

Oder soll etwa die Effektivität der Verfolgung gesteigert werden? Dann sollte klargestellt werden, wie das erreicht werden kann. Die Schwierigkeit und Belastung im strafrechtlichen Bereich liegt im wesentlichen im Verfahrensrecht. Den vorgenannten Vorschlägen ist nicht zu entnehmen, daß eine

Verfahrensstraffung im Ordnungswidrigkeitenrecht beabsichtigt ist. Wollte man dies, müßte eine Loslösung von den strengen Verfahrensprinzipien des Strafprozeßrechts erreicht und auch gebührenrechtlich müßten Abstriche gegenüber dem Strafrecht vorgesehen sein. Das geltende Recht sieht auch im Ordnungswidrigkeitenrecht nach dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem Amtsgericht in sehr vielen Fällen die Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht vor. Das Gebührenrecht (§ 105 BRAGO) stellt die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger in OWi-Verfahren auf die gleiche Ebene wie in

Geburtstage Juli/August

1. 7. Alfred Lange (75 J.)
5. 7. Jakob Rademacher (89 J.)
Hans Ruffini (80 J.)
13. 7. Hans-Wilhelm Delius (80 J.)
Johann-Heinrich Schäfer (60 J.)
16. 7. Hubert Deppe (85 J.)
17. 7. Dr. Helmut Wilimzig (78 J.)
18. 7. Barbara Gassmann-Alef (60 J.)
20. 7. Dr. Heinrich Bennerscheid (77 J.)
21. 7. Franz-Josef Poischen (79 J.)
Dieter Becker (60 J.)
27. 7. Horst Schulze-Wenck (80 J.)
Norbert Mette (60 J.)
28. 7. Franz de Weldige-Cremer (81 J.)
Klaus Balke (60 J.)
29. 7. Walter Pölkner (70 J.)
Jobst-Albrecht Peschken (65 J.)
30. 7. Horst Krüger (60 J.)
Helmut Plett (60 J.)
31. 7. Wolfgang Melster (65 J.)
1. 8. Wolf-Dietrich Gindler (76 J.)
2. 8. Harald Tielker (83 J.)
4. 8. Paul-Dominik Born (70 J.)
Jürgen Walther (60 J.)
7. 8. Otto Vehmeyer (77 J.)
8. 8. Otto Kaestner (91 J.)
9. 8. Dr. Erwin Brune (70 J.)
Hermann Donner (70 J.)
11. 8. Heinrich Zilkens (60 J.)
12. 8. Dr. Wolf Recktenwald (76 J.)
Heinz Ruehl (75 J.)
Peter Zeidler (60 J.)
13. 8. Peter Loewe (60 J.)
15. 8. Dr. Franz Schwar (87 J.)
16. 8. Bernd Herges (81 J.)
Ulrich Bosch (78 J.)
17. 8. Dr. Wilhelm Sirp (75 J.)
18. 8. Hans-Joachim Kremke (65 J.)
19. 8. Josef Marx (60 J.)
Richard Lossen (82 J.)
23. 8. Wilhelm Hennes (65 J.)
24. 8. Heinrich Schwermer (83 J.)
28. 8. Wolfgang Thoenes (80 J.)
29. 8. Franz Grass (89 J.)

Verfahren vor dem Schöffengericht, Jugendschöffengericht, dem Strafrichter und dem Jugendrichter.

Es ist zu befürchten, daß die Vorschläge, kriminelles Unrecht in Ordnungsunrecht herabzustufen, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Verkehrsrecht nicht weiter fördert, sondern eher verschlechtert. Möglichkeiten,

Drogenpolitik am Ende?

Hat die bisherige Drogenpolitik versagt? 2 150 Rauschgifttote im Jahre 1992 (zum Vergleich: 1987 waren es „nur“ 442 Opfer), Wartelisten in Therapieeinrichtungen und mangelnde Nachsorge belegen das immer noch unzureichende Eingehen auf die Abhängigen, auch wenn nicht übersehen werden darf, daß auf diesem Gebiet bereits enorme Anstrengungen unternommen wurden. Auch die in der Strafjustiz Tätigen spüren, daß das Problem „Drogenmißbrauch“ in den letzten Jahren stärker angewachsen ist. Noch nie wurden so viele Betäubungsmittelverfahren durchgeführt. Spektakuläre Erfolge bei der Sicherstellung von Drogen und Aufdeckung von Händlerringen können nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Strafverfolgungsorgane auf dem Gebiet der Betäubungsmitteldelikte Sisyphusarbeit leisten.

Letzteres gilt auch für den Bereich der Beschaffungskriminalität, die die Bevölkerung in besonderem Maße verunsichert. Der Staat setzt angesichts der Zunahme der Betäubungsmitteldelikte weiter auf die Karte der Abschreckung, wie die Erhöhung der Straffrahmen im Zuge der Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität belegt. Die Erforderlichkeit dieses Vorgehens ist, was das Handeltreiben oder die Einfuhr von harten Drogen (Heroin und Kokain) in nicht geringen Mengen betrifft, einsehbar. Angesichts der trotz der repressiven Politik zunehmenden Überflutung Deutschlands mit harten Drogen ist aber zweifelhaft, ob der Einsatz wertvoller Personalressourcen bei Polizei und Justiz zur Verfolgung weicher Drogen (Cannabisprodukte) gerechtfertigt ist oder ob wir uns nicht allein auf die harten Drogen konzentrieren müssen.

Die bestehende gesetzliche Regelung ermöglicht noch keine unterschiedliche Handhabung bei der Strafverfolgung.

Eine Einstellung von Verfahren nach §§ 153, 153 a StPO ist in der Regel nicht möglich, denn das öffentliche Interesse, wie es im Betäubungsmittelgesetz seinen Niederschlag gefunden hat, ist auf die Bekämpfung jeglichen Drogenmißbrauchs gerichtet.

§ 29 Abs. 5 BtmG gibt dem Richter

auf weniger gewichtige Straftaten angemessen zu reagieren, bietet auch die Strafprozeßordnung in ausreichendem Maße. Die §§ 153 und 153 a StPO zeigen genügende Flexibilität. Die letzte Vorschrift ist darüber hinaus durch das sog. Rechtspflegeentlastungsgesetz in seiner Anwendung noch ausgedehnt worden.

zwar die Möglichkeit, von Strafe abzuweichen, wenn der Täter nur eine geringe Menge Betäubungsmittel besitzt (dreifache Konsummenge). In der Praxis hat die Vorschrift aber nur geringe Bedeutung, denn sie wird nur auf den Erstnicht aber auf den Dauerkonsumenten angewendet. Die Gesetzeslage läßt dem Richter somit nur die Möglichkeit, die geringe Gefährlichkeit der weichen Drogen beim Strafmaß zu berücksichtigen. So wird in der Praxis oftmals trotz Vorliegens des Regelbeispiels des § 29 Abs. 3 Nr. 4 BtmG (Handeltreiben mit nicht geringen Mengen) der besonders schwere Fall verneint, wenn der Täter ausschließlich mit Haschisch gehandelt hat. Bei Einfuhr kann in diesen Fällen ein minder schwerer Fall angenommen werden (jetzt auch bei Handeltreiben, vgl. § 29 a Abs. 2 BtmG). Eine Arbeitser-

sparnis ist damit — natürlich — nicht verbunden.

Um zukünftig die Ziele einer sachgerechten Drogenpolitik (Eindämmung des illegalen Drogenhandels, Reduzierung der Beschaffungskriminalität, Verminderung des Leids der Süchtigen und deren Angehörigen) zu erreichen, hat der Landesausschuß der Landesarbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen in NRW (ASJ) am 14. 11. 1992 einen Maßnahmenkatalog beschlossen und hat Landesregierung und SPD-Fraktion in NRW aufgefordert, in diesem Sinne auf eine Änderung der Drogenpolitik hinzuwirken, z. B. durch eine Bundesratsinitiative. Der Katalog sieht neben dem Ausbau von Therapieeinrichtungen vor, weiche Drogen zu entkriminalisieren und auf eine kontrollierte Abgabe dieser Drogen hinzuwirken. Hierdurch sollen Kräfte zur Bekämpfung von Großdealern harter Drogen freigesetzt werden. Eine weitere Forderung der ASJ ist die Schaffung von niederschweligen Substitutionsangeboten (d. h. ohne Vorbedingungen wie AIDS-Erkrankung, gescheiterte Therapieversuche) neben dem Ausbau von Abstinenztherapien sowie die Freigabe wissenschaftlich kontrollierter Modellversuche, z. B. die Abgabe von Originalsubstanzen (Heroin). Diese Maß-

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 15000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 71 44 77 oder 71 47 23.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

nahmen zielen (auch) darauf ab, den illegalen Drogenmarkt auszutrocknen.

Es fragt sich aber, ob die ASJ mit ihrem Katalog den Königsweg zur Lösung des Drogenproblems aufgewiesen hat.

Sie hat jedenfalls Maßnahmen gefordert, die zunehmend populärer werden wie die Forderung nach der Entkriminalisierung weicher Drogen. Gerade dies wird seit dem Vorlagebeschluß des Landgerichts Lübeck vom 19. 12. 1991 (NJW 1992, 1571 ff.) verstärkt diskutiert.

Rheinland-Pfalz hat eine Bundesratsinitiative beschlossen, wonach der Besitz von bis zu 20 gr. Haschisch und 100 gr. Marihuana nur noch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll. Es könnte der erste Schritt zur Legalisierung weicher Drogen sein. Von den Gegnern einer auch nur teilweisen Legalisierung, wie z. B. dem Drogenbeauftragten der Bundesregierung, wird vorgebracht, dies sei angesichts der Zunahme des Drogenproblems ein „völlig falsches“ Signal.

Bei der Diskussion drängt sich die Frage auf, ob die Gleichbehandlung harter und weicher Drogen noch auf sachgerechten Argumenten beruht oder ob sie nur noch eine Sache des „Prinzips“ ist.

Haschisch führt nicht zur physischen und nur zu einer gemäßigten psychischen Abhängigkeit und ist damit in seiner Wirkung harmloser als Alkohol, worauf das LG Lübeck zu Recht hingewiesen hat. Die Gefährlichkeit dieses Rauschgifts soll in der erhöhten Gefahr des Umstiegs auf harte Drogen, insbesondere Heroin, liegen (so BGHSt 33, 8 ff.). Es ist zutreffend, daß manche Drogenkarriere im jugendlichen Alter mit Haschisch begonnen hat. Hieraus auf die generelle Gefährlichkeit zu schließen, wäre jedoch vorschnell. Vielmehr wird die Gefahr des Umstiegs auf harte Drogen durch die Illegalität der weichen Drogen begünstigt. In der Szene, in der in Deutschland Haschisch verkauft wird, verkehren auch Konsumenten und Dealer harter Drogen. Der Umstieg aus Neugier oder Gleichgültigkeit im Umgang mit Drogen ist so erleichtert.

Dem Umsteigeeffekt könnte durch die von der ASJ vorgeschlagene kontrollierte Abgabe weicher Drogen begegnet werden. Haschischverkauf also in Apotheken oder Tabakläden? Eine Vorstellung, die abgesehen von praktischen Schwierigkeiten bei der Realisierung (z. B. internationale Verträge), in der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz stoßen würde. Denn anders als Nikotin oder Alkohol sind weiche Drogen gesellschaftlich nicht anerkannt und es ist mehr als fraglich, ob die Einführung

dieser Drogen in das gesellschaftliche Leben verantwortet werden kann. Die Legalisierung könnte dazu führen, daß mancher Jugendlicher erst auf den „Geschmack“ auf Drogen gebracht wird. Die Einführung des Opportunitätsprinzips bei der Verfolgung weicher Drogen, um Kräfte zur Verfolgung harter Drogen freizusetzen, sollte aber ernstlich diskutiert werden. Sie wäre aufgrund der geringen Gefährlichkeit der Drogen zu verantworten.

Problematischer ist aber die Forderung der ASJ nach einem niederschweligen Substitutionsangebot. Zwar ist auf den ersten Blick fragwürdig, weshalb die Einbindung in ein Methadonprogramm von der bereits eingetretenen Verelendung abhängig gemacht wird. Dies gilt besonders dann, wenn nur die positiven Wirkungen betrachtet werden: Wegfall des Beschaffungsdrucks, Chance zur Lösung von der Szene und zur Eingliederung in das soziale Leben, Fortfall der AIDS-Gefahr. Es darf aber nicht übersehen werden, daß Substitution Austausch eines Suchtmittels gegen ein anderes bedeutet, wobei die Abhängigkeit nicht geringer wird. Der Entzug von Methadon ist oft schlimmer als der von Heroin. Zudem sinkt durch die Substituierung der positive Leidensdruck. Weshalb sollte der schmerzhaft und langwierige Weg zur Drogenfrei-

Absehen von Strafvollstreckung bei Auslieferung oder Landesverweisung

§ 456 a StPO ist das vollstreckungsrechtliche Gegenstück zu § 154 b StPO (Absehen von Anklageerhebung im Ermittlungsverfahren). Zweck dieser Vorschrift ist die Entlastung der Justiz von der Vollstreckung von Strafen gegen Ausländer. Weiterer Zweck ist aber auch, der besonderen Situation von Ausländern im Strafvollzug Rechnung zu tragen. Diese beruht zum einen auf den mangelnden Kontaktmöglichkeiten ausländischer Gefangener in der Anstalt durch Sprachbarrieren und zu ihren Familien durch deren Aufenthalt im häufig entfernten Ausland. Die bestehende Ausweisungsverfügung schließt übliche Lockerungen wie Urlaub oder Ausgang aus. Schließlich ist die Inhaftierung ohnehin demnächst auszuliefernder oder abzuschließender Ausländer auch unter den Gesichtspunkten der Resozialisierung oder Sicherung nicht zweckmäßig.

Andererseits darf im Rahmen einer Entscheidung nach § 456 a StPO der fortbestehende Strafausspruch des Staates nicht außer acht gelassen werden. Bereits der Gleichheitsgrundsatz verbietet eine zu großzügige Anwendung des § 456 a StPO, da Ausländer grundsätz-

lich gegangen werden, wenn die Sucht auf Krankenschein finanziert wird?

Diese Argumente sprechen auch gegen die medizinisch kontrollierte Abgabe von Originalsubstanzen, wie sie Hamburg bei langjährig Abhängigen im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie plant. Es drängt sich der Eindruck auf, als habe man resigniert und wolle nur noch die Süchtigen verwalten. Wie anders kann die These der ASJ verstanden werden, Sucht klinge oftmals als Zeichen einer Reifestörung nach bestimmter Zeit (ca. 10 J.) ab und dieser Zeitraum müsse so überbrückt werden, daß der Süchtige sozial integriert bleibe? Wie soll aber soziale Integration bei einem Leben unter Rauschmitteln, geprägt durch das Bedürfnis nach dem Stoff überhaupt zustandekommen? Bei Alkoholsucht ist noch von niemandem ernstlich gefordert worden, die Gesellschaft müsse die tägliche Ration auf Krankenschein zur Verfügung stellen. Vielmehr geht die allgemeine Auffassung dahin, daß eine Entwöhnung statt finden muß. Dies gilt auch für die Drogensucht.

Eine sachgerechte Drogenpolitik muß dahin gehen, dem Süchtigen auf dem Weg zum bewußten drogenfreien Leben zu helfen, nicht aber dahin, ihn in der Sucht zu belassen und ihn im Wortsinne „abhängig“ zu halten.

lich zwar nicht schlechter, aber auch nicht besser als Inländer gestellt werden sollen. Um hier zu einer einigermaßen einheitlichen Praxis zu kommen, hat das Justizministerium NW eine Richtlinie¹⁾ erlassen, nach der in der Regel etwa nach Verbüßung der Hälfte der Strafe von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden kann und soll. Wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der weiteren Strafvollstreckung besteht, ist aber auch eine spätere Entscheidung gemäß § 456 a StPO möglich. So wird in der Praxis insbesondere bei ausländischen Drogenschmugglern und Dealern verfahren. In der Regel wird bei diesem Täterkreis erst nach Verbüßung von zwei Drittel der Strafe von der weiteren Vollstreckung abgesehen.

Um unnötige Entscheidungen gemäß § 57 I oder II StGB über Reststrafenaussetzungen nach zwei Drittel oder der Hälfte zu vermeiden, wird der genaue Termin des Absehens von weiterer Vollstreckung zweckmäßigerweise so weit vor die gesetzlichen Überprüfungstermine gelegt, daß eine vorherige Abschiebung noch erfolgen kann. Auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe ist § 456 a StPO anwendbar. Hier sieht die Richtli-

nie ein eventuelles Absehen von der weiteren Vollstreckung nach Verbüßung von 10 Jahren vor.

§ 456 a II StPO sieht die Nachholung bzw. Fortsetzung der Vollstreckung für den Fall der Rückkehr des Verurteilten vor. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese auf illegalem oder legalem — z. B. nach Aufhebung der Ausweisung — Wege erfolgt. Dieser Unterschied spielt allenfalls im Rahmen der zur weiteren Vollstreckung anstehenden Entscheidungen gemäß § 57 StGB eine Rolle.

Wichtig ist, daß § 456 a StPO die Möglichkeit einräumt, bereits bei der Entscheidung über das Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall der Rückkehr anzuordnen und einen entsprechenden Vollstreckungshäftbefehl zu erlassen. Hiervon wird in der Praxis in aller Regel in Anwendung von § 17 III 1 StrafVollstrO Gebrauch gemacht.

Voraussetzung ist allerdings, daß der

Verurteilte über diese Möglichkeit, ggfls. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers, belehrt wird. Da diese Belehrung gemäß § 17 II StrafVollstrO der Vollzugsanstalt übertragen werden kann, müssen dieser auch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der die Vollstreckungsbehörde ein Absehen von der Vollstreckung ganz oder zum angestrebten Zeitpunkt ablehnt, ist nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens nach § 21 StrafVollstrO der Antrag nach § 23 EGGVG zulässig.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß § 456 a StPO ein Instrument darstellt, mit dem sowohl der besonderen Situation eines inhaftierten Ausländers als auch rechtspolitischen sowie fiskalischen Interessen der Deutschen Justiz Rechnung getragen werden kann.

¹⁾ AV vom 20. 8. 1985, geändert am 29. 10. 1987 — 9174 — III A 2 —

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Arbeitsbelastung ist zu hoch

Der am 30. 11. 1992 gewählte neue Vorstand des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW hat die extreme Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit zum Anlaß genommen, sich Ende Februar 1993 in einem Schreiben unmittelbar an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu wenden, um auf die unhaltbare Situation, insbesondere in der ersten Instanz, hinzuweisen und eine Angleichung der personellen Besetzung an die tatsächliche Belastung zu fordern. Die Probleme der Arbeitsgerichtsbarkeit sind dann anläßlich der Haupttrichterratssitzung vom 1. 3. 1993 mit Minister Müntefering ausführlich erörtert worden.

Der Minister, der sein Amt erst kurz zuvor angetreten hatte, hat dabei grundsätzlich die Berechtigung der Anliegen der Richterinnen und Richter, aber auch des nichtrichterlichen Dienstes anerkannt. Allerdings hat er — wie nicht anders zu erwarten war — auf die schlechte finanzielle Lage des Landes verwiesen. Es konnte jedoch darin Einigkeit erzielt werden, daß es in einer Situation wie der augenblicklichen nicht hinzunehmen ist, wenn statt einer Angleichung der personellen Besetzung an die tatsächliche Belastung ein weiterer Personalabbau erfolgt. Dazu käme es, wenn die Stellen der Kolleginnen und Kollegen, die für die nach Brandenburg abgeordneten Richterinnen

und Richter eingestellt worden sind, weiterhin mit einem „kw-Vermerk“ versehen blieben. Bei zukünftigen Pensionierungen würden diese kw-Vermerke in der Weise realisiert, daß einer dieser Kollegen auf die freigewordene Planstelle einrückt und die „kw-Stelle“ damit entfällt. Auf diese Weise reduziert sich die Zahl der tatsächlich tätigen Richterinnen und Richter. Augenblicklich werden noch 12 Kolleginnen und Kollegen auf Stellen mit „kw-Vermerk“ geführt. Es bestand Einvernehmen mit dem Minister, daß es das gemeinsame Mindestziel sein müsse, diese Stellen in reguläre Planstellen umzuwandeln. Herr Müntefering versprach, sich bei den Haushaltsverhandlungen mit Nachdruck in diesem Sinne einzusetzen.

Das Schreiben des Vorsitzenden des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit vom Februar hat der Minister umgehend erwidert. Angesichts dessen, daß die gesamte Problematik anläßlich der Sitzung des Haupttrichterrates, an der auch der Vorsitzende als Mitglied teilgenommen hat, erörtert worden ist, ist der Richterbund mit dem Minister übereingekommen, daß ein weiteres persönliches Gespräch in dieser Sache im Augenblick nicht förderlich wäre und eine erneute Unterredung statt dessen im Herbst des Jahres im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen stattfinden soll.

LESERBRIEF

RAG Peter Tschackert (Paderborn) schreibt zu dem in RiStA 2/1993 veröffentlichten Brief des Landesvorsitzenden an JM Dr. Krumsiek:

Sehr geehrter Herr Treese, ich möchte Sie bitten, sich dafür einzusetzen, daß — um es mit Ihren Worten auszudrücken — die Amtsrichter nicht noch weiter über den Tisch gezogen werden. Wie ich von einem Mitglied des Haupttrichterrates erfahren habe, ist bei der Neufestsetzung der Pensen für Zivilsachen beabsichtigt, die Eingangszahlen ab 1. 3. 1993 zugrunde zu legen. Dies wäre — zurückhaltend formuliert — eine weitere Ungerechtigkeit zu Lasten der Amtsgerichte. Nach Art. 14 Abs. 2 RpfLEntG gilt für anhängige Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit unter anderem § 23 Nr. 1 GVG in der bisherigen Fassung; das bedeutet, daß für sämtliche Sachen, die bei den für Mahnverfahren zuständigen Amtsgerichten vor dem 1. 3. 1993 anhängig geworden sind, bei Streitwerten zwischen 6000,— und 10000,— DM die Landgerichte weiter zuständig sind. Auch wenn diese Rechtsauffassung nicht von allen LG-Kammern vertreten wird, so hat nach § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO das Gericht, welches den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit nach Einlegung von Widerspruch an das im Mahnbescheid gem. § 692 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichnete (Land-)Gericht abzugeben. (Die Sache wird dort zwangsläufig als Eingang zählkartenmäßig erfaßt.)

Ferner werden durch Umstellungsschwierigkeiten in Anwaltskanzleien weiterhin viele Klagen in diesem Streitwertbereich zunächst bei den Landgerichten eingereicht, dort gezählt und dann an die zuständigen Amtsgerichte verwiesen. Die tatsächliche Verschiebung der Arbeit vom Landgericht zum Amtsgericht wird sich deshalb in den ersten Monaten nach dem 1. 3. 1993 nur teilweise bemerkbar machen. Bei den in diesem Zeitraum vorgesehenen Verhandlungen (siehe RiStA 6/92 Seite 3) wären die Freunde des Amtsgerichts also schlecht beraten, wenn sie sich auf Zählkartenerhebungen ab 1. 3. 1993 einlassen würden und nicht darauf bestehen, daß das statistische Material etwa der Jahre 1990 bis 1992 oder bis einschl. Februar 1993 verwertet wird. Im Zivilbereich sind alle Sachen streitwertmäßig differenziert erfaßt, man kann also genau ablesen, wieviel Prozent der Zivilsachen auf Streitwerte zwischen 6000,— und 10000,— DM entfallen. Den Kolleginnen und Kollegen, die möglicherweise meinen, dies ginge sie deshalb nichts an, weil sie bei Land- und Oberlandesgerichten tätig sind, sollten Sie versuchen klar zu machen, daß die Benachteiligung der untersten Instanzen immer nur der erste Schritt ist. Wird hier nicht energisch widersprochen, muß man sich nicht wundern, wenn nach einiger Zeit — und nach Neufestsetzung der Zivilpensen im Amtsgerichtsbereich — neu gezählt wird und man nunmehr „ganz erstaunt“ feststellt, daß die Eingangszahlen bei den Land- und Oberlandesgerichten erheblich zurückgegangen sind und daß deshalb dann in diesen Bereichen Personal abgebaut werden wird.

Spionageprozesse

Sinn oder Unsinn?

I.

Daß wir uns nach dem Beitritt der DDR zur BRD am 3. 10. 1990 auch noch mit den früheren DDR-Spionen befassen müssen, stößt vielfach auf Unverständnis. Man fragt nach dem Sinn solcher Prozesse überhaupt. Man fragt sich aber auch, warum nicht die Entscheidung des BVerfG abgewartet wird, dem das Kammergericht in Berlin eine entsprechende Vorlage gemacht hat.

II.

Bei der Strafverfolgung haben wir das Legalitätsprinzip zu beachten. Nach § 99 Abs. 1 StGB macht sich nun einmal strafbar, wer für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die BRD ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist. Die Frage ist nur: Hat das auch für Spione zu gelten, deren Strafverfolgung erst dadurch möglich ist, daß ihr Schutz im Territorialbereich der früheren DDR durch den Beitritt entfallen ist?

1.) Ein Blick in den Einigungsvertrag ergibt: Nach Art. 8 Einigungsvertrag trat das Bundesrecht (Recht der BRD), also auch das StGB, im Gebiet der alten DDR in Kraft, soweit nicht etwas Ab-

weichendes bestimmt wurde. Bei den Vorschriften, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nicht anzuwenden sind, ist § 5 Nr. 4 StGB a. F. nicht aufgeführt, der besagte, daß deutsches Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts u. a. für das im Ausland begangene Vergehen der geheimdienstlichen Agententätigkeit (§ 99 StGB) Geltung hatte. Desweiteren ist Art. 315 Abs. 4 EGGStGB zu entnehmen, daß sich die strafrechtlichen Maßnahmen nicht für solche Taten ändern sollten, für die das Strafrecht der BRD schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat.

2.) Zu der bisweilen aufgeworfenen Frage, ob die Verfolgung nicht allgemein gegen nach Art. 25 GG beachtliches Völkervertragsrecht verstößt, ist anzuführen, daß Spionage zwar nicht als völkerrechtliches Unrecht angesehen wird, daß es aber den einzelnen Staaten völkerrechtlich auch nicht untersagt ist, Spionagetätigkeit durch nationale Regelungen unter Strafe zu stellen. Speziell wird in diesem Zusammenhang allerdings auf Art. 31 der Haager Landkriegsordnung vom 18. 10. 1907 hingewiesen, die als auch für die BRD verbindliches Völkergewohnheitsrecht angesehen wird. Danach darf ein „vom Feind gefangengenommener Spion, der

zu seinem Heer zurückgekehrt war, für die früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden“. Der siegende Staat ist also nicht berechtigt, die Mitarbeiter und Leiter der Spionageorganisation des besiegten Staates strafrechtlich zu verfolgen.

Dem Erst-recht-Schluß, daß sich nämlich die DDR durch den Beitritt und die damit einhergehende Erstreckung des StGB der BRD auf das frühere Gebiet der DDR nicht eine schlechtere Rechtsposition eingehandelt haben könne (vgl. z. B. Widmaier in NJW 1991/3169, 3173), hält der BGH entgegen, Art. 31 HLKO sei eine kriegsrechtliche Sondernorm, die Interessenlage aufgrund des Beitritts gänzlich anders und es bestehe kein Friedensvölkerge-wohnheitsrecht dahingehend, daß in Fällen einer auf freiwilliger Basis durchgeführten Staatenfolge Spione des untergegangenen Staates vom verbleibenden Staat nicht mehr bestraft werden dürften (vgl. BGH in NJW 1991/929, 931 und BGH in NJW 1991/2498).

3.) Damit bleibt die Frage, ob die Strafverfolgung nach dem Beitritt der DDR den Spion in seinen Grundrechten verletzt oder gegen Verfassungsrecht verstößt.

a) So wird vorgebracht, die unterschiedliche Behandlung von DDR-Spionen und Inländern, die für ihren Staat gegen einen anderen Staat Spionagetätigkeiten ausgeübt hätten und sich dadurch nach den zur Tatzeit geltenden Strafbestimmungen der DDR strafbar gemacht hätten, verstoße gegen Art. 3 I GG. Dem hält der BGH entgegen, obwohl alle Länder üblicherweise eine Spionagetätigkeit ausübten, liege es auf der Hand, daß nur die Spione der Gegenseite, die ergriffen würden, strafrechtlich verfolgt würden. Die Straffreiheit der BRD-Spione könne nicht zwangsläufig und ohne ein Straffreiheitsgesetz dazu führen, auch frühere DDR-Spione von der Strafverfolgung freizustellen.

b) Das Kammergericht (NJW 1991/2501 ff.) hat auch den Grundsatz des Vertrauensschutzes als beeinträchtigt angesehen, weil die DDR-Spione wegen der Eigenstaatlichkeit der früheren DDR darauf hätten vertrauen dürfen, vor einer Strafverfolgung durch die BRD geschützt zu sein. Erst dadurch, daß sich die Hoheitsgewalt der BRD auf das Gebiet der DDR ausgedehnt habe, ohne daß sie dies hätten beeinflussen können, hätten sie diesen Schutz verloren.

Liegt aber in dem Beitritt für den Betroffenen ein Eingriff mit Rückwirkungen, mit denen er bei seinen Dispositionen nicht zu rechnen brauchte und der verfassungsrechtlichen Schranken unterliegt? Die Strafbarkeit nach BRD-

Recht ist nicht rückwirkend begründet worden. DDR-Spione konnten im Falle ihrer Ergreifung auch schon nach bisherigem BRD-Recht bestraft werden. Geändert hat sich nur ihr von der bisherigen DDR auf deren Territorium gewährter Schutz. Auf die Beibehaltung des ihnen von der ehemaligen DDR gewährten tatsächlichen Schutzes konnten DDR-Spione aber kaum vertrauen. Wie das KG zu Recht anführt, stellt die Veränderung der Verhältnisse zwar nicht nur das Ergebnis eines rein tatsächlichen Vorgangs dar, auf den der Gesetzgeber keinen Einfluß gehabt hätte und an dem er unbeteiligt gewesen wäre. Könnte aber ein früherer DDR-Spion ernsthaft annehmen, im Falle der Wiedervereinigung (des Beitritts) werde der spätere Gesetzgeber — unter Hintanstellung des Strafinteresses der BRD — seinen ihn durch die DDR gewährten Schutz beibehalten?

III.

Dem Problem ist damit, so unbefriedigend das Ergebnis auch erscheint, rechtlich und durch die Justiz wohl kaum beizukommen. Dem Vernehmen nach ist wegen Überlastung des hierfür zuständigen BVerfG-Senats vorläufig auch nicht — fraglich, ob überhaupt noch im Jahr 1993 — mit einer Ent-

scheidung über die Vorlage des Kammergerichts von immerhin Juli 1991 zu rechnen.

Einerseits ergibt sich die Fragestellung, ob das, was die Angehörigen des MfS getan haben (Verstoß gegen die Sicherheitsinteressen der BRD), aus heutiger Sicht ahndungs- und strafwürdiger erscheint als das Unrecht, das durch die Bespitzelung und Unterdrückung gegenüber der DDR-Bevölkerung durch den Inlandapparat Stasi verübt worden ist. Andererseits mögen durchaus weiterhin „handfeste“ Interessen der BRD daran bestehen, Art und Umfang der durch den HVA gegen die BRD ausgeübten Spionagetätigkeit — etwa mit Rücksicht auf die Eingliederung der früheren DDR in den Warschauer Pakt und die Weitergabe von Erkenntnissen an andere Staaten — aufzuklären.

Für die hierzu erforderliche Abwägung und Entscheidung kann aber nicht die Justiz herhalten. Sie muß im rechtspolitischen Raum erfolgen. Setzt sich die Meinung durch, daß der Strafverfolgung früherer DDR-Spione abgesehen werden kann, muß ein Straffreiheitsgesetz (Amnestie) erlassen werden. Hier endlich Klarheit zu schaffen, ist es höchste Zeit!

„Es ist nichts Nachteiliges bekannt geworden.“

Dieser Satz dürfte den meisten Lesern inhaltlich bekannt vorkommen: Hat nicht in einer Beurteilung so etwas ähnliches...? Richtig: Nun entstammt der diesen Zeilen vorangestellte Satz aber nicht einer Richterbeurteilung aus heutiger Zeit, sondern einer solchen aus der 2. Hälfte der dreißiger Jahre — mithin der NS-Zeit. Unmittelbar nach der „Machtergreifung“ reichte dieser Satz noch aus, dem Verdacht der Unbotmäßigkeit zu entgehen und eine Berufskarriere eines Richters/Beamten im NS-Staat nicht gefährdet erscheinen zu lassen. Wenn später hierzu überdies die Feststellung positiver Auffälligkeiten im Sinne des NS-Regimes nötig war, so ändert dies nichts an der erstaunlichen formalen Vertraulichkeit der Überschrift dieses Beitrages aus heutiger Sicht.

Kontinuitäten dieser und anderer Art, aber auch Brüche im Dienstrecht der Beamten und Richter in diesem Jahrhundert zeigte ein Fachgespräch auf, das aus Anlaß des 60. Jahrestages des Inkrafttretens des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 in der Justizakademie des Landes NW in Recklinghausen stattfand. Eröffnet wurde es mit einer eindrucksvollen Dokumentenausstellung betr. die Verwaltung (inkl. Justizverwaltung) im Dritten Reich. Bereits

hier zeigte sich, daß es sich bei diesem Gesetz in Wirklichkeit um ein Mittel zur sofortigen Entfernung mißliebiger Beamter und Richter aus dem Dienst, sei es aus rassistischen (z. B. jüdischer Glaube), sei es aus politischen (z. B. SPD-Mitgliedschaft) Gründen handelte. Von ihm wurde über den Gesetzeswortlaut hinaus (!) unter Einschaltung der Behördenleiter der Gerichte rigoros Gebrauch gemacht (ca. 10% der Beamten/Richter waren in irgendeiner Form betroffen), ohne daß es zu nennenswerten erkennbaren Widerständen kam.

Was das alles mit der Gegenwart zu tun hat?

Ganz einfach — dieser Vorgang demonstriert eindrucksvoll, daß die damalige Gleichschaltung der Justiz primär nicht durch eine vermeintlich strenge Gesetzesbindung erfolgte, sondern — wie es Frau Prof. Dr. Maus zutreffend ausdrückte — durch eine „Wertbindung“ der meisten Juristen an die NS-Ideologie. Jetzt wird der Leser einwenden, daß derartiges heute — nicht zuletzt dank der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit — kaum denkbar sei. Hierbei wird aber übersehen, daß die erwähnte Wertbindung überwiegend nicht aufgezwungen war, sondern freiwillig eingegangen wurde. Daß hiervor keine formale richterliche Unabhängigkeit schützt, ist evident. Dies ist besonders bedenklich, wenn man der vorgebrachten These folgt, daß der Beruf des Richters als eines Expertenberufes besonders anfällig für diktatorische Systeme sei. Ob dem so ist, mag bezweifelt werden. Auffällig ist jedenfalls, daß die schon damals den öffentlichen Dienst prägenden Struktu-

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Vorstandswahlen 1993

Der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit des Landes NRW e. V. hat auf seiner Mitgliederversammlung am 8. März 1993 in Essen den nachfolgenden neuen Geschäftsführenden Vorstand gewählt:

Schriftführerin
RiSG
Simone Böhm
Jhg. 1961
SG Düsseldorf



Vorsitzender
RiLSG
Hans-Peter Jung
Jhg. 1951
LSG Essen

Kassenwart
RiSG
Detlef Kerber
Jhg. 1954
SG Düsseldorf



Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit
Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite
Zinssatz 0,5 % p.M.
2 % Bearbeitungsgebühr
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 72 Monate
monatliche Rate DM 191,66
effektiver Jahreszins nur 11,9 %

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der
Stuttgarter Lebensversicherung
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre
monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 8,1 %

MASEL BANK
Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

ren (Hierarchie, entsprechende Besoldungsabstufung sowie Beförderung/Berurteilung) auch heute formal noch weitgehend in Kraft sind und einer karriereorientierten, freiwilligen Wertbindung — auch — eines Richters an herrschende Vorstellungen unabhängig von deren ethischer Einstufung jedenfalls nicht im Wege stehen. Vielleicht sollte angesichts dessen doch noch einmal über eine Ver-

einheitlichung der Besoldung auf einem vernünftigen (natürlich nicht dem höchsten) Niveau nachgedacht werden, um die behauptete Gleichwertigkeit aller Richterämter so auch stärker sichtbar zu machen und damit übersteigertem Karrieredenken entgegenzuwirken. Warum sollte in Deutschland ausgeschlossen sein, was im (man höre und staune) so titelverliebten Österreich möglich ist.

Umfang der Pflichtverteidigung nach § 408 b StPO

In seinem Beitrag „Zur Situation am 1. März 1993“ in RiStA, Heft 1/93, äußert VRLG Nüsse die Befürchtung, der durch das RpfVEntG neugeschaffene § 408 b StPO dürfte im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz zu Angeklagten, die im Anklageverfahren mit ähnlicher Straferwartung vor Gericht stehen, die Ausweitung des § 140 StPO bewirken. Der Gesetzgeber habe eine Regelung des Inhalts, daß die Pflichtverteidigerbestellung nach Einspruchseinlegung wieder aufzuheben ist, nicht getroffen. Ich teile bei Würdigung der Gesetzgebungsmaterialien diese Befürchtung nicht.

1. Das RpfVEntG verfolgt das Ziel, zur Bewältigung des Personalmehrbedarfs in den neuen Ländern Kosten zu sparen und Gerichtsverfahren zu vereinfachen und zu straffen (Gesetzentwurf des Bundesrates vom 5. 7. 1991, Plenarprotokoll des BR 633 vom 5. 7. 1991, S. 304 ff., BT-Drs 12/1217, S. 1, 17, 19). Unter diesem Aspekt ist auch § 408 b StPO zu sehen und auszulegen.

2. Das Verteidigererfordernis des § 407 II 2 S. 2 StPO soll offensichtlich das Manko der nicht persönlichen Anhörung des Beschuldigten durch den Richter (so zutreffend Meyer — SPD, Plenarprotokoll 12/57 des BT vom 14. 11. 1991, S. 4789; Änderungsantrag der SPD, Be-

schlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 25. 11. 1992, BT-Drs 12/3832, S. 42) ausgleichen. Zweck: Der Beschuldigte soll vor Erlass des Strafbefehls auf die Tragweite einer möglichen Akzeptierung des Strafbefehls hingewiesen werden.

3. Die Verteidigerbestellung nach § 408 b StPO und die nach § 140 StPO sind nicht miteinander vergleichbar. Im ersten Fall ist Voraussetzung eine bestimmte prozessuale Situation, ohne daß der Vorwurf eine Rolle spielt. Im zweiten Fall ist die Qualität des Vorwurfs entscheidend. Folgerichtig bleibt nach dem Willen des Rechtsausschusses, der die Regelung des § 408 b StPO von sich aus vorgeschlagen hätte, der Katalog des § 140 StPO unberührt (Rechtsausschuß, a. a. O.).

4. Sinn und Zweck des § 408 b StPO ist „sicherzustellen, daß auch solche Angeschuldigten, die die Mittel für einen Verteidiger nicht aufbringen können, ggf. mit einer auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung lautenden Strafbefehl belegt werden können“ (Rechtsausschuß, a. a. O.). Unter Zuhilfenahme des Verteidigers soll das Verfahren mit Erlass des Strafbefehls abgeschlossen werden können. Folgerichtig ist kein Verteidiger zu bestellen, wenn der Richter nach Prüfung des Aktenin-

halts den Erlass des Strafbefehls nicht erwägt. Der Gesetzgeber will offensichtlich den zusätzlichen Kostenaufwand für den Verteidiger durch die vereinfachte, verkürzte Verfahrenserledigung ausgleichen.

5. Der Vergleich mit §§ 231 II 2, 231 a II 1 S. 2, 231 b II 1 S. 2, 232 III, 233 I, 2, 234 StPO zeigt die Systemfremdheit der neuen Vorschrift. Ein wichtiger Teil der richterlichen Tätigkeit, die Anhörung und Belehrung des von einer Freiheitsstrafe bedrohten Beschuldigten, wird in fremde Hände gelegt, die die Entscheidung nicht zu verantworten haben. Solche Ausnahmenvorschriften sind nach allgemeinen Regeln restriktiv auszulegen.

6. Wird das Verfahren nicht mit der Akzeptierung des Strafbefehls abgeschlossen, entfällt das Schutzbedürfnis des Beschuldigten. Es kommt zu einer mündlichen Hauptverhandlung, bei der der Beschuldigte Gelegenheit zur Stellungnahme vor Gericht bekommt. Dies hat ihn zudem bei der Strafaussetzung entsprechend § 268 a StPO zu belehren.

Mein Fazit: Es liegt an den Gerichten, den neuen Gebührentatbestand des § 408 b StPO im Sinne des Gesetzgebers so kostensparend wie möglich auszulegen. So könnte die „unheilige Allianz von Haushaltsinteressen und Standesinteressen einer in der Justizpolitik übermächtigen Anwaltschaft“ (Nüsse, a. a. O., S. 4) ansatzweise in die Schranken gewiesen werden. Ich jedenfalls werde, sofern ich im Einzelfall ein Vorgehen nach §§ 407 Abs. 2 S. 2, 408 b StPO für sinnvoll erachte, die Verteidigerbestellung bis zur Entscheidung über den Strafbefehlsantrag befristen. Dann bleiben, wie beim mit Anklage verfolgten Beschuldigten auch, in der Hauptverhandlung Anhörung, Belehrung und Entscheidung in einer Hand, nämlich der des verantwortlichen Richters.

RAG Dr. Andreas Hohendorf, Höxter

Beitrittserklärung

**Meine neue Postleitzahl
ab 1. Juli 1993
lautet:**

.....

DRB

**DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richter und Staatsanwälte**

Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe:, mit Wirkung vom

Name: Vorname: geb.:

Amtsbezeichnung: Dienstort:

Privatanschrift:

(Ort)

(Straße)

den 19.....

(Unterschrift)